

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

**23. Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes**



Der Senat von Berlin  
UMVK I B Jur  
Tel.: 9(0)25-2232

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über

23. Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

#### A. Problem

Nach Nummer 10 Absatz 4 der Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben - ZustKat Ord) gehören zu den Ordnungsaufgaben der für Umweltschutz zuständigen Senatsverwaltung u.a. die Ordnungsaufgaben nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und den dazu erlassenen Verordnungen, soweit nicht eine Zuständigkeit der Bezirksämter besteht, und für bestimmte Ordnungsaufgaben nach dem Batteriegesetz.

Nach Nummer 18 Absatz 3 ZustKat Ord gehören zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter im Bereich des Umweltschutzes solche nach § 28 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, §§ 3, 4 und 7 der Gewerbeabfallverordnung und §§ 31, 32 des Verpackungsgesetzes.

Mangels konkreter Zuständigkeitszuweisung begründet sich derzeit für eine Vielzahl von Ordnungsaufgaben im Bereich der Abfallwirtschaft nach dem Batteriegesetz, dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz und der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung eine Bezirkszuständigkeit über die Auffangnorm der Nummer 37 Absatz 2 ZustKat Ord. Dies stellt, insbesondere für die Aufgabenwahrnehmung durch die Bezirksämter, eine unbefriedigende Lösung dar.

Im Rahmen des Zukunftspaktes Verwaltung - Projektsteckbrief Nr. 6, Klärung offener Zuständigkeitsfragen, Lfd.-Nr. 11 „Technischer Umweltschutz-Marktüberwachung“ - wurde in einem parallel laufenden Verfahren seitens der Bezirksämter für den Bereich der Abfallwirtschaft ebenfalls eine Neuregelung der Zuständigkeitszuweisungen erbeten.

Mit der Änderung der bundesgesetzlichen Regelungen des Batteriegesetzes durch das Erste Gesetz zur Änderung des Batteriegesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2280), des Elektro- und Elektronikgerätegesetz durch das Erste Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1145), des Verpackungsgesetzes durch das Erste Gesetz zur Änderung des Verpackungsgesetzes vom 27. Januar 2021 (BGBl. I S. 140) und das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 9. Juni 2021

(BGBl. I S. 1699) sowie dem Erlass der Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung vom 24. Juni 2021 (BGBl. I S. 2024) und der Einwegkunststoffverbotsverordnung vom 20. Januar 2021 (BGBl. I S. 95) ist außerdem die Wahrnehmung neuer Aufgaben verbunden, für die im Land Berlin Zuständigkeiten festgelegt werden müssen.

Zudem ist aufgrund der Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes durch das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) eine redaktionelle Anpassung in der Nummer 18 Absatz 4 ZustKat Ord notwendig.

## B. Lösung

Der Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben wird an die geltende Rechtslage angepasst.

Gleichzeit wird die Notwendigkeit der Zuständigkeitsanpassung genutzt, die Zuständigkeiten für die Ordnungsaufgaben nach dem Batteriegelgesetz, dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz und der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung zwischen der für Umweltschutz zuständigen Senatsverwaltung und den Bezirksamtern neu zu ordnen.

So erfolgt beispielsweise eine Übertragung einer Vielzahl von Ordnungsaufgaben nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz wegen ihrer bezirksübergreifenden Bedeutung aus der Zuständigkeit der Bezirksamter in die Zuständigkeit der für Umweltschutz zuständigen Senatsverwaltung.

Gleichwohl verbleiben Ordnungsaufgaben, für deren Erfüllung weniger umfangreiche Untersuchungen und Spezialkenntnisse erforderlich sind und deren Wahrnehmung größtenteils in Form von Vor-Ort-Kontrollen möglich ist, in der Bezirksamtszuständigkeit.

Insgesamt handelt es sich bei einer Vielzahl der betroffenen Aufgaben um solche der (abfallrechtlichen) Marktüberwachung. So sind beispielsweise Stoffverbote oder Kennzeichnungs- und Informationspflichten der Hersteller und Vertreiber einzelner Produkte umfangreich zu kontrollieren.

Mangels einer berlinweit tätigen zentralen Marktüberwachungsbehörde sind die einzelnen Aufgaben im Sinne einer möglichst effizienten Aufgabenerfüllung zwischen der Zuständigkeit der für Umweltschutz zuständigen Senatsverwaltung und den Bezirksamtern aufzuteilen.

Dem Anliegen der Berliner Bezirksamter im Rahmen des Zukunftspaktes Verwaltung - Projektsteckbrief Nr. 6, Klärung offener Zuständigkeitsfragen, Lfd.-Nr. 11 „Technischer Umweltschutz-Marktüberwachung“ - kann somit gleichzeitig für den Teilbereich der Neuregelung der Zuständigkeitszuweisungen entsprochen werden.

## C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Ohne die Rechtsänderung würden für den Vollzug der neuen Aufgaben im Batteriegelgesetz und im Elektro- und Elektronikgerätegesetz sowie für den Vollzug der Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung und der Einwegkunststoffverbotsverordnung nach Nummer 37 Absatz 2 ZustKat Ord die Bezirksamter - wiederum ausschließlich über die Auffangnorm - zuständig sein.

Über die Auffangregelung in Nummer 37 Absatz 2 ZustKat Ord wären die Bezirksamter zudem auch weiterhin für alle - bislang nicht ausdrücklich zugewiesenen - Aufgaben nach dem Batteriegelgesetz, dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz und der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoffverordnung zuständig.

Das standardisierte Verfahren des Zukunftspaktes Verwaltung – Projektsteckbrief Nr. 6, Klärung offener Zuständigkeitsfragen, Lfd.-Nr. 11 „Technischer Umweltschutz-Marktüberwachung“ - könnte für den Teilbereich der Neuordnung der Zuständigkeiten nicht abgeschlossen werden.

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Der Gesetzentwurf hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz; es handelt sich lediglich um Zuständigkeitszuweisungen.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Der Gesetzentwurf hat keine Gleichstellungsrelevanz.

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Der Gesetzentwurf hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln. Im Rahmen der durch den Gesetzentwurf neu zugewiesenen Zuständigkeiten kann es zu einer Neuorganisation von Geschäftsprozessen und Vorgangsabwicklungen kommen.

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

H. Gesamtkosten

Begründet durch die Wahrnehmung neuer Aufgaben, entstehen zusätzliche Kosten für den Vollzugsaufwand. Die Höhe der Kosten kann nicht beziffert werden.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz.

Der Senat von Berlin  
UMVK I B Jur  
Tel.: 9(0)25-2232

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e  
- zur Beschlussfassung -

über

23. Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

23. Gesetz  
zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes**

Die Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 10 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) die Ordnungsaufgaben nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen, nach der europäischen Abfallverbringungsverordnung, nach dem Abfallverbringungs-gesetz, nach dem Verpackungsgesetz, nach dem Batteriegesetz, nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz und nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin und den dazu erlassenen Verordnungen, soweit nicht die Bezirksämter (Nummer 18 Absatz 3 bis 5) zuständig sind, und der entsprechenden Anordnungen und Überwachungen nach den §§ 62 und 47 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes;“

2. Nummer 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) die Ordnungsaufgaben nach § 28 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, mit Ausnahme von Maßnahmen gegen Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder dem Kreislaufwirtschaftsgesetz einer Genehmigung oder Planfeststellung bedürfen, die Überwachung der Getrennthaltung von gewerblichen Siedlungsabfällen gemäß §§ 3, 4 und 7 der Gewerbeabfallverordnung, mit Ausnahme von Maßnahmen gegen Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder dem Kreislaufwirtschaftsgesetz einer Genehmigung oder Planfeststellung bedürfen, die Ordnungsaufgaben gemäß § 5 Absatz 2, § 7 Absatz 7 Satz 2 und 3, § 9 Absatz 5 Satz 2 und 3 und §§ 31 bis 34 des Verpackungsgesetzes sowie die Ordnungsaufgaben nach § 3 Absatz 4 Satz 1, §§ 9 bis 11, 17 und 18 des Batteriegesetzes, nach §§ 6 und 7 Absatz 4, §§ 9, 10, 12, 17, 17a und 18 Absatz 3 und 4 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, nach der Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung, nach der Einwegkunststoffverbotsverordnung und nach der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung, mit Ausnahme der Aufgaben nach § 3 Absatz 1;“

b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 20 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 4“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt Berlin in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines

Mit der Änderung der bundesgesetzlichen Regelungen des Batteriegesetzes durch das Erste Gesetz zur Änderung des Batteriegesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2280), des Elektro- und Elektronikgerätegesetz durch das Erste Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1145), des Verpackungsgesetzes durch das Erste Gesetz zur Änderung des Verpackungsgesetzes vom 27. Januar 2021 (BGBl. I S. 140) und das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699) sowie dem Erlass der Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung vom 24. Juni 2021 (BGBl. I S. 2024) und der Einwegkunststoffverbotsverordnung vom 20. Januar 2021 (BGBl. I S. 95) ist außerdem die Wahrnehmung neuer Aufgaben verbunden, für die im Land Berlin Zuständigkeiten festgelegt werden müssen.

Mangels konkreter Zuständigkeitszuweisung begründet sich derzeit für eine Vielzahl von Ordnungsaufgaben im Bereich der Abfallwirtschaft nach dem Batteriegesetz, Elektro- und Elektronikgerätegesetz und der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung eine Bezirkszuständigkeit über die Auffangnorm der Nummer 37 Absatz 2 ZustKat Ord. Im Sinne einer effizienten Aufgabenwahrnehmung werden die Zuständigkeiten für diese Ordnungsaufgaben zwischen der für Umweltschutz zuständigen Senatsverwaltung und den Bezirksamtern neu geordnet.

Zudem ist aufgrund der Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes durch das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) eine redaktionelle Anpassung in der Nummer 18 Absatz 4 ZustKat Ord notwendig.

Im Rahmen des Zukunftspaktes Verwaltung - Projektsteckbrief Nr. 6, Klärung offener Zuständigkeitsfragen, Lfd.-Nr. 11 „Technischer Umweltschutz-Marktüberwachung“ - wurde seitens der Bezirksämter für den Bereich der Abfallwirtschaft ebenfalls eine Neuregelung der Zuständigkeitszuweisungen erbeten.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Nummer 10 Absatz 4 ZustKat Ord)

Auch nach den Änderungen des Verpackungsgesetzes bleibt die für Umweltschutz zuständige Senatsverwaltung weiterhin die zuständige Vollzugsbehörde, sofern nicht eine Zuständigkeit der Bezirksämter besteht.

Sie bleibt auch weiterhin für einen großen Teil der Aufgaben des Batteriegesetzes die zuständige Vollzugsbehörde. Einzelne Ordnungsaufgaben, im Rahmen derer insbesondere sog. Vertreiberpflichten oder Pflichten der Endnutzer kontrolliert werden müssen, verbleiben in der Zuständigkeit der Bezirksämter bzw. werden an diese abgegeben.

Wegen der zumeist bezirksübergreifenden Bedeutung übernimmt die für Umweltschutz zuständige Senatsverwaltung die grundsätzliche Zuständigkeit nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz, insbesondere für die Kontrolle der sog. Herstellerpflichten.

Zu Nummer 2 (Nummer 18 ZustKat Ord)

Zu Buchstabe a)

Nach § 9 des Verpackungsgesetzes sind Hersteller verpflichtet, sich vor dem Inverkehrbringen von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen bei der Zentralen Stelle registrieren zu lassen. Anderenfalls besteht nach § 9 Absatz 5 des Verpackungsgesetzes ein Verbot des Inverkehrbringens dieser Verpackungen, sowohl für die Hersteller (§ 9 Absatz 5 Satz 1 des Verpackungsgesetzes) als auch für die Vertreiber der systembeteiligungspflichtigen Verpackungen (§ 9 Absatz 5 Satz 2 des Verpackungsgesetzes). Während die Kontrolle der Hersteller nach § 9 Absatz 5 Satz 1 des Verpackungsgesetzes weiterhin durch die für Umweltschutz zuständige Senatsverwaltung wahrgenommen wird, obliegt den Bezirksämtern in Anlehnung an die Aufgabenverteilung zum Batteriegesetz sowie zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz zukünftig die Kontrolle der Vertreiber (§ 9 Absatz 5 Satz 2 des Verpackungsgesetzes). Nach § 36 Absatz 1 Nummer 9 des Verpackungsgesetzes handelt es sich hierbei um einen Ordnungswidrigkeitentatbestand.

Mit der Änderung des Verpackungsgesetzes durch das Erste Gesetz zur Änderung des Verpackungsgesetzes vom 27. Januar 2021 (BGBl. I S. 140) wurde in § 5 Absatz 2 das Verbot des Inverkehrbringens von Kunststofftragetaschen ab dem 1. Januar 2022 eingeführt, welches auf der Umsetzung der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10), die zuletzt durch die

Richtlinie 2015/720/EU (ABl. L 115 vom 6.5.2015, S. 11) geändert worden ist, beruht. Zur Überwachung dieses Verbots sind Vor-Ort-Kontrollen notwendig, die sinnvollerweise von den Bezirksämtern wahrgenommen werden.

Mit der zweiten Änderung des Verpackungsgesetzes durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699) wurde u.a. das Verbot des Inverkehrbringens von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen eingeführt, solange sich die Hersteller mit diesen Verpackungen nicht an einem System beteiligt haben (§ 7 Absatz 7 Satz 1 des Verpackungsgesetzes). Das Verbot erstreckt sich auch auf Vertreiber, Betreiber von elektronischen Marktplätzen und Fulfillment-Dienstleister (§ 7 Absatz 7 Satz 2 und 3 des Verpackungsgesetzes). Mit dieser zweiten Änderung des Verpackungsgesetzes wird auch das o.g. Verbot des Inverkehrbringens bei fehlender Registrierung aus § 9 Absatz 5 des Verpackungsgesetzes auf elektronische Marktplatzbetreiber und Fulfillment-Dienstleister ausgedehnt (§ 9 Absatz 5 Satz 2 und 3 des Verpackungsgesetzes). Darüber hinaus sind ab dem 1. Januar 2023 u.a. Letztvertreiber von Einweggetränkebechern dazu verpflichtet, Mehrwegverpackungen anzubieten (§§ 33, 34 des Verpackungsgesetzes). Zur Überwachung dieser Verbote sind Vor-Ort-Kontrollen notwendig, die von den Bezirksämtern wahrgenommen werden sollen.

Die Wahrnehmung der Ordnungsaufgaben nach §§ 3 Absatz 4 Satz 1, 9 bis 11, 17 und 18 des Batteriegesetzes wird der Zuständigkeit der Bezirksämter zugeordnet. Es handelt sich hierbei um die Überwachung von sog. Vertreiberpflichten, wie die Kontrolle der Rücknahmepflichten nach § 3 Absatz 4 Satz 1 und § 9 des Batteriegesetzes, der Pfandpflicht (§ 10 des Batteriegesetzes) und der Hinweis- und Informationspflichten (§ 18 des Batteriegesetzes). Die Bezirksämter übernehmen darüber hinaus die Überwachung der Kennzeichnungspflichten der Hersteller vor dem erstmaligen Inverkehrbringen (§ 17 des Batteriegesetzes) sowie die Überwachung der Pflichten des Endnutzers von Batterien in Bezug auf eine getrennte Erfassung (§ 11 des Batteriegesetzes). Die Wahrnehmung dieser Aufgaben kann im Wesentlichen mit der Wahrnehmung anderer Aufgaben, für die die Bezirksämter bereits zuständig sind, im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen verbunden werden.

In den Zuständigkeitsbereich der Bezirksämter werden diejenigen Ordnungsaufgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes gegeben, deren Wahrnehmung ebenfalls in erster Linie im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen erfolgen kann. Es handelt sich auch hier zum Großteil um die Kontrolle von sog. Vertreiberpflichten, wie die Kontrolle von Kennzeichnungs- und Erfassungspflichten (§§ 9, 10, 12 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes), Rücknahmepflichten (§§ 17, 17a des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes) sowie Informationspflichten (§ 18 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes).

Die bundesgesetzliche Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung regelt die Beschaffenheit bestimmter Einwegkunststoffgetränkebehälter sowie die Kennzeichnung von bestimmten Einwegkunststoffprodukten. Im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen durch die Bezirksämter sind die in § 3 der Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung festgelegten Anforderungen an die Beschaffenheit von Getränkebehältern sowie die nach § 4 der Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung geregelten Kennzeichnungspflichten zu kontrollieren. Verstöße gegen diese Pflichten begründen nach § 5 der Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung eine Ordnungswidrigkeit.

Über die bundesgesetzliche Einwegkunststoffverbotsverordnung werden Regelungen für das Inverkehrbringen u.a. von bestimmten Einwegkunststoffprodukten, wie Wattestäbchen, Trinkhalme oder Rührstäbchen, getroffen. Diese Produkte dürfen ab Inkrafttreten der Verordnung am 3. Juli 2021 nicht mehr in den Verkehr gebracht

werden. Das Verbot ist im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen durch die Bezirksämter zu kontrollieren. Verstöße begründen auch hier eine Ordnungswidrigkeit.

Mit der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung werden Regelungen für das Inverkehrbringen und das Bereitstellen von neuen Elektro- und Elektronikgeräten aufgestellt. So werden auch hier u.a. besondere Kennzeichnungs- und Informationspflichten für Hersteller und Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten normiert. Deren Einhaltung lässt sich wiederum zumeist durch Vor-Ort-Kontrollen überprüfen, deren Wahrnehmung im Sinne der Aufgabenverteilung nach Artikel 67 der Verfassung von Berlin durch die Bezirksämter erfolgen soll.

Nach § 3 Absatz 1 der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung dürfen Elektro- und Elektronikgeräte einschließlich Kabeln und Ersatzteilen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn zulässige Höchstkonzentrationen beispielsweise von Blei, Quecksilber oder sechswertigem Chrom nicht überschritten werden (Stoffverbote). Im Rahmen der abfallrechtlichen Marktüberwachung wird die Kontrolle dieser Stoffverbote weiterhin durch die für den Umweltschutz zuständige Senatsverwaltung wahrgenommen.

#### Zu Buchstabe b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Mit Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes durch das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) änderte sich die Reihenfolge der Absätze in dessen § 20.

#### Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

#### c) Umgang mit der Stellungnahme des Rats der Bürgermeister

Der Rat der Bürgermeister hat in seiner Sitzung am 21.07.2022 beschlossen, die Vorlage des Senats mit folgender Begründung abzulehnen:

„Die von SenUMVK in der Senatsvorlage Nr. S-396/2022 vorgeschlagene Änderung des ASOG führt zur Schaffung einer ineffizienten und dem Gebot des sparsamen Umgangs mit öffentlichen Mitteln widersprechenden Verwaltungsstruktur und einem erhöhten Verwaltungsaufwand. Des Weiteren sind die notwendigen personellen Ressourcen nicht gesichert. Die zusätzlichen Stellen im Rahmen der Ressourcensteuerung durch SenFin gehen fehl, da diese nicht für zusätzliche Aufgaben durch Bundesgesetze, sondern für Aufgaben aus dem Koalitionsvertrag und der Richtlinienpolitik vorgesehen sind. Des Weiteren ist wünschenswert, dass eine bezirklich einheitliche Zuordnung ggf. in Form einer Regionalisierung der Aufgabenerledigung vereinbart wird, sofern die entsprechenden personellen Ressourcen hierfür zur Verfügung gestellt werden.“

Der Senat nimmt zu dem Beschluss wie folgt Stellung:

Die mit der Gesetzesänderung avisierte Zuständigkeitsverteilung für Vollzugsaufgaben aus dem Kreislaufwirtschaftsrecht entspricht den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 67 Abs. 1 VvB. Danach nimmt der Senat durch die Hauptverwaltung ausschließlich die Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung wahr. Im Zuge dessen soll die für Umweltschutz zuständige Senatsverwaltung jene Vollzugsaufgaben

übernehmen, die sich aus den sog. Herstellerpflichten begründen, da diese wegen ihrer überregionalen Bedeutung einer Durchführung in unmittelbarer Regierungsverantwortung bedürfen (Art. 67 Abs. 1 Nr. 3 VvB). Der Vollzug der sog. Vertreiberpflichten beinhaltet dagegen die unmittelbare Vor-Ort-Kontrolle des Einzelhandels, der Gastronomie, etc., welche nach Art. 67 Abs. 2 VvB von den Bezirken wahrzunehmen sind.

Mangels Vorhandensein einer, von den Bezirken ebenfalls gewünschten zentralen Vollzugsbehörde, ist eine andere Aufteilung derzeit verfassungsrechtlich nicht möglich. Gleichwohl verbleibt den Bezirken die Möglichkeit, die ihnen zugewiesenen Aufgaben durch einen oder mehrere Bezirke wahrzunehmen, sog. Regionalisierung, Art. 67 Abs. 5 VvB. Voraussetzung dafür ist jedoch zunächst die Zuständigkeitszuweisung der entsprechenden Aufgaben an die Bezirke selbst, was mit dieser Vorlage vorgenommen werden soll. In einem weiteren, sich anschließenden Verfahren kann dann über die Verordnung über die Zuständigkeit für einzelnen Bezirksaufgaben, welche auf § 3 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) beruht, eine Regionalisierung vorgenommen werden.

Die mit den mit dieser Vorlage aufgrund bundesgesetzlichen Änderungen den Bezirken zugewiesenen neuen Vollzugsaufgaben dienen auch der Umsetzung der Zero-Waste-Strategie des Landes Berlin, die ihren Niederschlag in den Richtlinien der Regierungspolitik gefunden hat. Die den Bezirken zur Verfügung stehenden zusätzlichen Stellen können daher für die Erledigung genutzt werden.

B. Rechtsgrundlage

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

C. Gesamtkosten

Keine.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Der Gesetzentwurf hat keine Gleichstellungsrelevanz.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Der Gesetzentwurf hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz; es handelt sich lediglich um Zuständigkeitszuweisungen.

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Der Gesetzentwurf hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln. Im Rahmen der durch den Gesetzentwurf neu zugewiesenen Zuständigkeiten kann es zu einer Neuorganisation von Geschäftsprozessen und Vorgangsabwicklungen kommen.

## I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

### a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

#### Einnahmen:

Durch die Begründung neuer Ordnungswidrigkeitentatbestände im Verpackungsgesetz, in der Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung und der Einwegkunststoffverbotsverordnung sowie neuer Ordnungswidrigkeitentatbestände bzw. deren Ausweitung im Elektro- und Elektronikgerätegesetz ist die zusätzliche Einnahme von Bußgeldern möglich. Eine genaue Höhe kann nicht beziffert werden.

#### Ausgaben:

Mit den bundesgesetzlichen Änderungen wurde eine Vielzahl von neuen Aufgaben festgeschrieben, die in den Zuständigkeitsbereich der Berliner Bezirksamter fallen werden.

So sieht beispielsweise § 5 Absatz 2 des Verpackungsgesetzes ein Verbot von Kunststofftragetaschen ab dem 1. Januar 2022 vor. Nach §§ 7 Absatz 7 und 9 Absatz 5 des Verpackungsgesetzes ist zukünftig das Verbot des Inverkehrbringens von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen, die nicht lizenziert wurden, bzw. von Verpackungen nichtregistrierter Hersteller zu kontrollieren. Ab dem 1. Januar 2023 sind nach §§ 33, 34 des Verpackungsgesetzes Letztvertreiber von Einweggetränkebehältern dazu verpflichtet, Mehrwegverpackungen anzubieten, ohne für diese einen höheren Preis verlangen zu dürfen. Darüber hinaus ist nach der Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung die Beschaffenheit bestimmter Einwegkunststoffgetränkebehälter und deren Kennzeichnung zu kontrollieren. Über die Einwegkunststoffverbotsverordnung wurden Regelungen für das Inverkehrbringen u.a. von bestimmten Einwegkunststoffprodukten, wie Wattestäbchen, Trinkhalme oder Rührstäbchen, getroffen. Diese Produkte dürfen seit Inkrafttreten der Verordnung am 3. Juli 2021 nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.

Bei diesen neuen Kontrollaufgaben sind sowohl Vor-Ort-Kontrollen als auch Online-recherchen notwendig. Ordnungsrechtliche Einzelanordnungen sind möglich und wahrscheinlich. Es handelt sich außerdem um Ordnungswidrigkeitentatbestände. Zusätzliche Ordnungswidrigkeitenverfahren sind daher zu erwarten.

Überdies wurde mit § 17a des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes eine weitere neue Aufgabe im Elektro- und Elektronikgerätegesetz begründet, die in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksamter fallen wird. Bereits bestehende Aufgaben in den §§ 12, 17 und 18 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes wurden deutlich erweitert.

Durch die notwendige Übernahme der neuen Vollzugsaufgaben wird es auf Seiten der Bezirksamter insgesamt zu Mehraufwendungen kommen, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel abgedeckt werden.

### b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Bei der für Umwelt zuständigen Senatsverwaltung entstehen keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Für die Umsetzung zusätzlich anfallender Aufgaben stehen den Bezirken 200 weitere Stellen in 2022 und 2023 zur Verfügung.

Bei einem Teil der insgesamt wahrzunehmenden Aufgaben, wie z.B. der Kontrolle von Informations- und Kennzeichnungspflichten sowie der Kontrolle von Verbotsvorschriften, handelt es sich um solche der (abfallrechtlichen) Marktüberwachung.

Nach § 6 Absatz 3 des Marktüberwachungsgesetzes haben die Länder in ihrem Zuständigkeitsbereich sicherzustellen, dass ihre Marktüberwachungsbehörden ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen können. Dafür sind die Marktüberwachungsbehörden mit den notwendigen Ressourcen auszustatten.

Das am 17. Juni 2021 vom Berliner Abgeordnetenhaus beschlossene Abfallwirtschaftskonzept (AWK) sieht unter dem Leitbild Zero Waste u.a. einen flächendeckenden Ausbau von Mehrwegsystemen sowie die Beendigung der Nutzung von Einwegverpackungen für Getränke und Speisen vor.

Eine konsequente Kontrolle der nach dem Verpackungsgesetz (§§ 33, 34 des Verpackungsgesetzes) sowie der EWKKennzV und EWKVerbotsV bestehenden Regelungen zu Mehrwegsystemen und Einwegkunststoffverpackungen geht damit einher.

Auch sieht das AWK eine deutliche Steigerung der Sammelmengen von Elektroklein-geräten vor. Der Handel, der seit Inkrafttreten des novellierten ElektroG ebenfalls zur Rücknahme verpflichtet ist (§§ 17, 18 ElektroG), spielt hierfür eine entscheidende Rolle. Die Kontrolle der jeweiligen Vertreiberpflichten (Bezirksaufgaben) stellt demnach ebenfalls einen elementaren Baustein für die Zielerreichung des AWK dar.

Eine umfassende Aufgabenerfüllung im Rahmen der abfallwirtschaftlichen Vollzugs-aufgaben steht damit - über die reine Pflichtaufgabenerfüllung hinaus - im umweltpoli-tischen Fokus des Landes Berlin.

Die ausreichende personelle Ausstattung der Vollzugsbehörden ist hierfür entschei-dend.

Berlin, den 23. August 2022

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey

Regierende Bürgermeisterin

Bettina Jarasch

Senatorin für Umwelt, Mobilität,  
Verbraucher- und Klimaschutz

I Gegenüberstellung der Gesetzestexte

**Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin  
(Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln)**

bisherige Fassung	neue Fassung
<p style="text-align: center;"><b>Nummer 10 Umweltschutz</b></p> <p>Zu den Ordnungsaufgaben der für Umweltschutz zuständigen Senatsverwaltung gehören:</p> <p>(4) die Ordnungsaufgaben nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen, nach der europäischen Abfallverbringungsverordnung, nach dem Abfallverbringungsgesetz, nach dem <u>Verpackungsgesetz und nach dem</u> Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin und den dazu erlassenen Verordnungen, soweit nicht die Bezirksämter (Nummer 18 Absatz 3 bis 5) zuständig sind, <u>und nach § 3 Absatz 4, den §§ 5 bis 16 und nach § 18 des Batteriegesetzes einschließlich der dazu erforderlichen Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 22 des Batteriegesetzes</u> und der entsprechenden Anordnungen und Überwachungen nach den §§ 62 und 47 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes;</p>	<p style="text-align: center;"><b>Nummer 10 Umweltschutz</b></p> <p>Zu den Ordnungsaufgaben der für Umweltschutz zuständigen Senatsverwaltung gehören:</p> <p>(4) die Ordnungsaufgaben nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen, nach der europäischen Abfallverbringungsverordnung, nach dem Abfallverbringungsgesetz, nach dem Verpackungsgesetz, <b>nach dem Batteriegesetz, nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz</b> und nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin und den dazu erlassenen Verordnungen, soweit nicht die Bezirksämter (Nummer 18 Absatz 3 bis 5) zuständig sind, und der entsprechenden Anordnungen und Überwachungen nach den §§ 62 und 47 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes;</p>
<p style="text-align: center;"><b>Nummer 18 Umweltschutz</b></p> <p>Zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter gehören auf dem Gebiet des Umweltschutzes:</p> <p>(3) die Ordnungsaufgaben nach § 28 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, mit Ausnahme von Maßnahmen gegen Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder dem Kreislaufwirtschaftsgesetz einer Genehmigung oder Planfeststellung bedürfen, die Überwachung der Getrennthaltung von gewerblichen Siedlungsabfällen gemäß §§ 3, 4 und 7 der Gewerbeabfallverord-</p>	<p style="text-align: center;"><b>Nummer 18 Umweltschutz</b></p> <p>Zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter gehören auf dem Gebiet des Umweltschutzes:</p> <p>(3) die Ordnungsaufgaben nach § 28 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, mit Ausnahme von Maßnahmen gegen Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder dem Kreislaufwirtschaftsgesetz einer Genehmigung oder Planfeststellung bedürfen, die Überwachung der Getrennthaltung von gewerblichen Siedlungsabfällen gemäß §§ 3, 4 und 7 der Gewerbeabfallverord-</p>

nung, mit Ausnahme von Maßnahmen gegen Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz oder dem Kreislaufwirtschaftsgesetz einer Genehmigung oder Planfeststellung bedürfen, die Überwachung der Pfanderhebungspflicht für Einweggetränkerverpackungen gemäß § 31 des Verpackungsgesetzes und die Überwachung der Hinweispflicht nach § 32 des Verpackungsgesetzes;

(4) die ordnungsgemäße Straßenreinigung, die Beseitigung und Verwertung von Fahrzeugen ohne gültige amtliche Kennzeichen nach § 14 des Berliner Straßengesetzes sowie die Entsorgung von Altfahrzeugen nach den §§ 3 und 20 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes;

nung, mit Ausnahme von Maßnahmen gegen Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz oder dem Kreislaufwirtschaftsgesetz einer Genehmigung oder Planfeststellung bedürfen, **die Ordnungsaufgaben gemäß § 5 Absatz 2, § 7 Absatz 7 Satz 2 und 3, § 9 Absatz 5 Satz 2 und 3 und §§ 31 bis 34 des Verpackungsgesetzes sowie die Ordnungsaufgaben nach § 3 Absatz 4 Satz 1, §§ 9 bis 11, 17 und 18 des Batteriegesetzes, nach §§ 6 und 7 Absatz 4, §§ 9, 10, 12, 17, 17a und 18 Absatz 3 und 4 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, nach der Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung, nach der Einwegkunststoffverbotsverordnung und nach der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung, mit Ausnahme der Aufgaben nach § 3 Absatz 1;**

(4) die ordnungsgemäße Straßenreinigung, die Beseitigung und Verwertung von Fahrzeugen ohne gültige amtliche Kennzeichen nach § 14 des Berliner Straßengesetzes sowie die Entsorgung von Altfahrzeugen nach den §§ 3 und **20 Absatz 4** des Kreislaufwirtschaftsgesetzes;

## II Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

### **Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln)**

in der Fassung vom 11. Oktober 2006, zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117)

#### **§ 2 Sachliche Zuständigkeit der Ordnungsbehörden**

...

(4) Die Zuständigkeit der Ordnungsbehörden wird im Einzelnen durch die Anlage zu diesem Gesetz (Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben) bestimmt. Im Vorgriff auf eine Katalogänderung kann der Senat durch Rechtsverordnung einzelne der Hauptverwaltung vorbehaltene Ordnungsaufgaben den Bezirken zuweisen

#### **Nummer 37 ZustKat Ord Sonstige Ordnungsaufgaben**

Für die Erledigung der in den Nummern 1 bis 36 nicht genannten Ordnungsaufgaben sind zuständig:

- (1) die fachlich zuständige Senatsverwaltung, soweit die Aufgaben in Rechtsvorschriften des Reichs, des Bundes oder Landes der obersten Reichs- oder Landesbehörde, der obersten Landesbaubehörde, dem Regierungspräsidenten, der Landespolizeibehörde, der höheren Baupolizeibehörde, der Polizeiaufsichtsbehörde, der höheren Verwaltungsbehörde oder an Stelle einer dieser Behörden der Polizei Berlin zugewiesen sind;
- (2) die Bezirksämter, soweit die Aufgaben in Rechtsvorschriften des Reichs, des Bundes oder Landes der unteren Verwaltungsbehörde, der Kreis- oder Ortspolizeibehörde übertragen sind, und in allen übrigen Fällen.

### **Verfassung von Berlin**

#### **Artikel 67**

(1) Der Senat nimmt durch die Hauptverwaltung die Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung wahr. Dazu gehören:

1. die Leitungsaufgaben (Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht),
2. die Polizei-, Justiz- und Steuerverwaltung,
3. einzelne andere Aufgabenbereiche, die wegen ihrer Eigenart zwingend einer Durchführung in unmittelbarer Regierungsverantwortung bedürfen.

Die Ausgestaltung der Aufsicht wird durch Gesetz geregelt. Es kann an Stelle der Fachaufsicht für einzelne Aufgabenbereiche der Bezirke ein Eingriffsrecht für alle Aufgabenbereiche der Bezirke für den Fall vorsehen, dass dringende Gesamtinteressen Berlins beeinträchtigt werden.

(2) Die Bezirke nehmen alle anderen Aufgaben der Verwaltung wahr. Der Senat kann Grundsätze und allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeit der Bezirke erlassen. Er übt auch die Aufsicht darüber aus, dass diese eingehalten werden und die Rechtmäßigkeit der Verwaltung gewahrt bleibt.

(3) Die Aufgaben des Senats außerhalb der Leitungsaufgaben werden im Einzelnen durch Gesetz mit zusammenfassendem Zuständigkeitskatalog bestimmt. Im Vorgriff auf eine Katalogänderung kann der Senat durch Rechtsverordnung einzelne Aufgaben der Hauptverwaltung den Bezirken zuweisen.

(4) Zur Ausübung der Schulaufsicht können Beamte in den Bezirksverwaltungen herangezogen werden.

(5) Einzelne Aufgaben der Bezirke können durch einen Bezirk oder mehrere Bezirke wahrgenommen werden. Im Einvernehmen mit den Bezirken legt der Senat die örtliche Zuständigkeit durch Rechtsverordnung fest.

**Verpackungsgesetz** vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4363)

#### **§ 5 Beschränkungen des Inverkehrbringens**

(1) Das Inverkehrbringen von Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen, bei denen die Konzentration von Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI kumulativ den Wert von 100 Milligramm je Kilogramm überschreitet, ist verboten. Satz 1 gilt nicht für

1. Mehrwegverpackungen in eingerichteten Systemen zur Wiederverwendung,
2. Kunststoffkästen und -paletten, bei denen die Überschreitung des Grenzwertes nach Satz 1 allein auf den Einsatz von Sekundärrohstoffen zurückzuführen ist und die die in der Anlage 3 festgelegten Anforderungen erfüllen,
3. Verpackungen, die vollständig aus Bleikristallglas hergestellt sind, und
4. aus sonstigem Glas hergestellte Verpackungen, bei denen die Konzentration von Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI kumulativ den Wert von 250 Milligramm je Kilogramm nicht überschreitet und bei deren Herstellung die in der Anlage 4 festgelegten Anforderungen erfüllt werden.

(2) Letztvertreibern ist ab dem 1. Januar 2022 das Inverkehrbringen von Kunststofftragetaschen, mit oder ohne Tragegriff, mit einer Wandstärke von weniger als 50 Mikrometern, die dazu bestimmt sind, in der Verkaufsstelle mit Waren gefüllt zu werden, verboten. Satz 1 gilt nicht für Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von weniger als 15 Mikrometern, sofern diese die übrigen Voraussetzungen nach Artikel 3 Nummer 1d der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2018/852 (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 141) geändert worden ist, erfüllen.

(3) Beschränkungen des Inverkehrbringens von Verpackungen nach § 3 der Einwegkunststoffverbotsverordnung vom 20. Januar 2021 (BGBl. I S. 95) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

## **§ 7 Systembeteiligungspflicht**

...

(7) Hersteller dürfen systembeteiligungspflichtige Verpackungen nicht in den Verkehr bringen, wenn sie sich mit diesen Verpackungen nicht gemäß Absatz 1 Satz 1 an einem System beteiligt haben. Nachfolgende Vertreter dürfen systembeteiligungspflichtige Verpackungen nicht zum Verkauf anbieten und Betreiber eines elektronischen Marktplatzes dürfen das Anbieten von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen zum Verkauf nicht ermöglichen, wenn sich die Hersteller mit diesen Verpackungen nicht gemäß Absatz 1 Satz 1 an einem System beteiligt haben. Fulfilment-Dienstleister dürfen keine der in § 3 Absatz 14c Satz 1 genannten Tätigkeiten in Bezug auf systembeteiligungspflichtige Verpackungen erbringen, wenn sich die Hersteller mit diesen Verpackungen nicht gemäß Absatz 1 Satz 1 an einem System beteiligt haben; umfasst die Tätigkeit eines Fulfilment-Dienstleisters das Verpacken von Waren in systembeteiligungspflichtige Versandverpackungen, so gilt der Vertreter der Waren, für den der Fulfilment-Dienstleister tätig wird, hinsichtlich der Versandverpackungen als Hersteller nach Absatz 1 Satz 1.

## **§ 9 Registrierung**

(1) Hersteller von mit Ware befüllten Verpackungen sind verpflichtet, sich vor dem Inverkehrbringen der Verpackungen bei der Zentralen Stelle registrieren zu lassen. Änderungen von Registrierungsdaten sowie die dauerhafte Aufgabe der Herstellertätigkeit sind der Zentralen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

(2) Bei der Registrierung nach Absatz 1 Satz 1 sind die folgenden Angaben zu machen:

1. Name, Anschrift und Kontaktdaten des Herstellers (insbesondere Postleitzahl und Ort, Straße und Hausnummer, Land, Telefonnummer sowie die europäische oder nationale Steuernummer);
2. im Falle einer Bevollmächtigung nach § 35 Absatz 2:
  - a) Name, Anschrift und Kontaktdaten des Bevollmächtigten entsprechend Nummer 1 sowie
  - b) die schriftliche Beauftragung durch den Hersteller,
3. Angabe einer vertretungsberechtigten natürlichen Person;
4. nationale Kennnummer und E-Mail-Adresse des Herstellers, im Falle einer Bevollmächtigung die gleichen Angaben zum Bevollmächtigten;
5. Markennamen, unter denen der Hersteller seine Verpackungen in Verkehr bringt;

6. Angaben zu den Verpackungen, die der Hersteller in den Verkehr bringt, aufgeschlüsselt nach systembeteiligungspflichtigen Verpackungen gemäß § 3 Absatz 8, den jeweiligen Verpackungen gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 und Einweggetränkeverpackungen, die gemäß § 31 der Pfandpflicht unterliegen;

7. Erklärung, dass sämtlich Angaben nach diesem Absatz der Wahrheit entsprechen.

Hersteller nach § 7 Absatz 1 Satz 1 haben darüber hinaus eine Erklärung abzugeben, dass sie ihre Rücknahmepflichten durch Beteiligung an einem oder mehreren Systemen oder durch eine oder mehrere Branchenlösungen erfüllen; im Falle einer vollständigen Übertragung der Systembeteiligungspflicht gemäß § 7 Absatz 2 auf einen oder mehrere Vorvertreiber haben sie stattdessen zu erklären, dass sie nur bereits systembeteiligte Serviceverpackungen in Verkehr bringen.

(3) Die erstmalige Registrierung sowie Änderungsmitteilungen haben über das auf der Internetseite der Zentralen Stelle zur Verfügung gestellte elektronische Datenverarbeitungssystem zu erfolgen. Die Zentrale Stelle bestätigt die Registrierung und teilt dem Hersteller seine Registrierungsnummer mit. Sie kann nähere Anweisungen zum elektronischen Registrierungsverfahren erteilen sowie für die sonstige Kommunikation mit den Herstellern die elektronische Übermittlung, eine bestimmte Verschlüsselung sowie die Eröffnung eines Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente vorschreiben.

(4) Die Zentrale Stelle veröffentlicht die registrierten Hersteller mit den in Absatz 2 Nummer 1, 2 Buchstabe a und Nummern 5 und 6 genannten Angaben sowie mit der Registrierungsnummer und dem Registrierungsdatum im Internet. Bei Herstellern, deren Registrierung beendet ist, ist zusätzlich das Datum des Marktaustritts anzugeben. Die im Internet veröffentlichten Daten sind dort drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Registrierung des Herstellers endet, zu löschen.

(5) Hersteller dürfen Verpackungen nicht in Verkehr bringen, wenn sie nicht oder nicht ordnungsgemäß nach Absatz 1 registriert sind. Vertreiber dürfen Verpackungen nicht zum Verkauf anbieten und Betreiber eines elektronischen Marktplatzes dürfen das Anbieten von Verpackungen zum Verkauf nicht ermöglichen, wenn die Hersteller dieser Verpackungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nach Absatz 1 registriert sind. Fulfilment-Dienstleister dürfen keine der in § 3 Absatz 14c Satz 1 genannten Tätigkeiten in Bezug auf Verpackungen erbringen, wenn die Hersteller dieser Verpackungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nach Absatz 1 registriert sind.

### **§ 31 Pfand- und Rücknahmepflichten für Einweggetränkeverpackungen**

(1) Hersteller von mit Getränken befüllten Einweggetränkeverpackungen sind verpflichtet, von ihren Abnehmern ein Pfand in Höhe von mindestens 0,25 Euro einschließlich Umsatzsteuer je Verpackung zu erheben. Das Pfand ist von jedem weiteren Vertreiber auf allen Handelsstufen bis zur Abgabe an den Endverbraucher zu erheben. Die Einweggetränkeverpackungen sind vor dem Inverkehrbringen dauerhaft, deutlich lesbar und an gut sichtbarer Stelle als pfandpflichtig zu kennzeichnen. Die Hersteller nach Satz 1 sind verpflichtet, sich an einem bundesweit tätigen, einheitlichen Pfandsystem zu beteiligen, das den Teilnehmern die Abwicklung von Pfanderstattungsansprüchen untereinander ermöglicht und auf einer Internetseite in geeignetem Umfang Informationen für den Endverbraucher zum Rücknahme- und Sammelsystem für pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen und zur Verwertung der zurückgenommenen Verpackungen veröffentlicht.

(2) Vertreiber von mit Getränken befüllten Einweggetränkeverpackungen sind verpflichtet, restentleerte Einweggetränkeverpackungen am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe zu den geschäftsüblichen Öffnungszeiten unentgeltlich zurückzunehmen und das Pfand zu erstatten. Ohne eine Rücknahme der Verpackung darf das Pfand nicht erstattet werden. Die Rücknahmepflicht nach Satz 1 beschränkt sich auf Einweggetränkeverpackungen der jeweiligen Materialarten Glas, Metall, Papier/Pappe/Karton und Kunststoff einschließlich sämtlicher Verbundverpackungen aus diesen Hauptmaterialarten, die der rücknahmepflichtige Vertreiber in seinem Sortiment führt. Für Vertreiber mit einer Verkaufsfläche von weniger als 200 Quadratmetern beschränkt sich die Rücknahmepflicht nach Satz 1 auf Einweggetränkeverpackungen der Marken, die der Vertreiber in seinem Sortiment führt; im Versandhandel gelten als Verkaufsfläche alle Lager- und Versandflächen. Beim Verkauf aus Automaten hat der Letztvertreiber die Rücknahme durch geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zu den Verkaufsautomaten zu gewährleisten. Im

Versandhandel hat der Letztvertreiber die Rücknahme durch geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum Endverbraucher zu gewährleisten.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 1 zurückgenommenen Einweggetränkeverpackungen sind durch den Zurücknehmenden einer Verwertung entsprechend den Anforderungen des § 16 Absatz 5 zuzuführen. Die Anforderungen des § 16 Absatz 5 können auch durch die Rückgabe der restentleerten Einweggetränkeverpackungen an einen Vorvertreiber erfüllt werden. § 15 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3 Satz 3 bis 7 gelten entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf

1. Getränkeverpackungen, die nachweislich nicht dazu bestimmt sind, im Geltungsbereich dieses Gesetzes an den Endverbraucher abgegeben zu werden;
2. Getränkeverpackungen mit einem Füllvolumen von weniger als 0,1 Litern;
3. Getränkeverpackungen mit einem Füllvolumen von mehr als 3,0 Litern;
4. Getränkekartonverpackungen, sofern es sich um Blockpackungen, Giebelpackungen oder Zylinderpackungen handelt;
5. Getränke-Polyethylen-Schlauchbeutel-Verpackungen;
6. Folien-Standbodenbeutel;
7. Getränkeverpackungen, die eines der folgenden Getränke enthalten:
  - a) Sekt, Sektmischgetränke mit einem Sektanteil von mindestens 50 Prozent und schäumende Getränke aus alkoholfreiem oder alkoholreduziertem Wein;
  - b) Wein und Weinmischgetränke mit einem Weinanteil von mindestens 50 Prozent und alkoholfreiem oder alkoholreduziertem Wein;
  - c) weinähnliche Getränke und Mischgetränke, auch in weiterverarbeiteter Form, mit einem Anteil an weinähnlichen Erzeugnissen von mindestens 50 Prozent;
  - d) Alkoholische Erzeugnisse, die nach § 1 Absatz 1 des Alkoholsteuergesetzes vom 21. Juni 2013 (BGBl. I S. 1650, 1651), das zuletzt durch Artikel 241 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Alkoholsteuer unterliegen, es sei denn, es handelt sich um Erzeugnisse, die gemäß § 1 Absatz 2 des Alkopopsteuergesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1857), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2221) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Alkopopsteuer unterliegen;
  - e) sonstige alkoholhaltige Mischgetränke mit einem Alkoholgehalt von mindestens 15 Prozent;
  - f) Milch und Milchemischgetränke mit einem Milchanteil von mindestens 50 Prozent;
  - g) sonstige trinkbare Milcherzeugnisse, gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Milch- und Margarinesgesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 33) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere Joghurt und Kefir, wenn den sonstigen trinkbaren Milcherzeugnissen kein Stoff zugesetzt ist, der in der Anlage 8 der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränke- und Teeverordnung vom 24. Mai 2004 (BGBl. I S. 1016), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Mai 2020 (BGBl. I S. 1075) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt ist;
  - h) Fruchtsäfte und Gemüsesäfte;
  - i) Fruchtnektare ohne Kohlensäure und Gemüsenektare ohne Kohlensäure;
  - j) diätetische Getränke im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c der Diätverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2005 (BGBl. I S. 1161), die zuletzt durch Artikel 60 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die ausschließlich für Säuglinge oder Kleinkinder angeboten werden.

Die Ausnahme nach Satz 1 Nummer 7 gilt nicht, wenn die in Satz 1 Nummer 7 Buchstabe a bis e, h und i genannten Getränke sowie ab dem 1. Januar 2024 außerdem die in Buchstabe f und g genannten Getränke in Einwegkunststoffgetränkeflaschen abgefüllt sind; § 30a Absatz 3 gilt entsprechend. Ferner gilt die Ausnahme nach Satz 1 Nummer 7 nicht, wenn die in Satz 1 Nummer 7 genannten Getränke in Getränkedosen abgefüllt sind.

(5) Hersteller nach Absatz 1 Satz 1 sowie Vertreiber nach Absatz 2 Satz 1 sind verpflichtet, die finanziellen und organisatorischen Mittel vorzuhalten, um ihren Pflichten nach diesem Gesetz nachzukommen. Zur Bewertung ihrer Finanzverwaltung zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz haben sie geeignete Mechanismen zur Selbstkontrolle einzurichten.

### **§ 32 Hinweispflichten**

(1) Letztvertreiber von mit Getränken befüllten Einweggetränkeverpackungen, die gemäß § 31 Absatz 1 Satz 1 der Pfandpflicht unterliegen, sind verpflichtet, die Endverbraucher in der Verkaufsstelle durch deutlich sicht- und lesbare, in unmittelbarer Nähe zu den Einweggetränkeverpackungen befindliche Informationstafeln oder -schilder mit dem Schriftzeichen „EINWEG“ darauf hinzuweisen, dass diese Verpackungen nach der Rückgabe nicht wiederverwendet werden.

(2) Letztvertreiber von mit Getränken befüllten Mehrweggetränkeverpackungen sind verpflichtet, die Endverbraucher in der Verkaufsstelle durch deutlich sicht- und lesbare, in unmittelbarer Nähe zu den Mehrweggetränkeverpackungen befindliche Informationstafeln oder -schilder mit dem Schriftzeichen „MEHRWEG“ auf die Wiederverwendbarkeit dieser Verpackungen hinzuweisen. Satz 1 gilt nicht für Mehrweggetränkeverpackungen, deren Füllvolumen mehr als 3,0 Liter beträgt oder die eines der in § 31 Absatz 4 Nummer 7 aufgeführten Getränke enthalten.

(3) Im Versandhandel sind die Hinweise nach den Absätzen 1 und 2 in den jeweils verwendeten Darstellungsmedien entsprechend zu geben.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 vorgeschriebenen Hinweise müssen in Gestalt und Schriftgröße mindestens der Preisauszeichnung für das jeweilige Produkt entsprechen.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Letztvertreiber, die gemäß § 9 Absatz 4 Nummer 3 bis 5 der Preisangabenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4197), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2394) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bezüglich der von ihnen in Verkehr gebrachten Getränkeverpackungen von der Pflicht zur Angabe des Grundpreises befreit sind.

### **§ 33 Mehrwegalternative für Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebecher**

(1) Letztvertreiber von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und von Einweggetränkebechern, die jeweils erst beim Letztvertreiber mit Ware befüllt werden, sind ab dem 1. Januar 2023 verpflichtet, die in diesen Einwegverpackungen angebotenen Waren am Ort des Inverkehrbringens jeweils auch in Mehrwegverpackungen zum Verkauf anzubieten. Die Letztvertreiber dürfen dabei die Verkaufseinheit aus Ware und Mehrwegverpackung nicht zu einem höheren Preis oder zu schlechteren Bedingungen anbieten als die Verkaufseinheit aus der gleichen Ware und einer Einwegverpackung. Satz 1 und 2 gelten nicht für den Vertrieb durch Verkaufsautomaten, die in Betrieben zur Versorgung der Mitarbeiter nicht öffentlich zugänglich aufgestellt sind.

(2) Letztvertreiber nach Absatz 1 Satz 1 sind verpflichtet, die Endverbraucher in der Verkaufsstelle durch deutlich sicht- und lesbare Informationstafeln oder -schilder auf die Möglichkeit, die Waren in Mehrwegverpackungen zu erhalten, hinzuweisen. Im Fall einer Lieferung von Waren ist dieser Hinweis in den jeweils verwendeten Darstellungsmedien entsprechend zu geben.

(3) Abweichend von § 15 Absatz 1 Satz 2 beschränkt sich die Rücknahmepflicht für Letztvertreiber nach Absatz 1 Satz 1 auf diejenigen Mehrwegverpackungen, die sie in Verkehr gebracht haben.

### **§ 34 Erleichterung für kleinere Unternehmen und Verkaufsautomaten**

(1) Letztvertreiber nach § 33 Absatz 1 Satz 1 mit insgesamt nicht mehr als fünf Beschäftigten, deren Verkaufsfläche 80 Quadratmeter nicht überschreitet, können die Pflicht nach § 33 Absatz 1 Satz 1 auch erfüllen, indem sie dem Endverbraucher anbieten, die Waren in von diesem zur Verfügung gestellte Mehrwegbehältnisse abzufüllen; im Fall einer Lieferung von Waren gelten als Verkaufsfläche zusätzlich alle Lager- und Versandflächen. Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und von nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen. § 33 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Beim Vertrieb durch Verkaufsautomaten können Letztvertreiber die Pflicht nach § 33 Absatz 1 Satz 1 auch erfüllen, indem sie dem Endverbraucher anbieten, die Waren in von diesem zur Verfügung gestellte Mehrwegbehältnisse abzufüllen. § 33 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Letztvertreiber, welche die Erleichterung nach Absatz 1 oder 2 in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, die Endverbraucher in der Verkaufsstelle durch deutlich sicht- und lesbare Informationstafeln oder –schilder auf das Angebot, die Waren in vom Endverbraucher zur Verfügung gestellte Mehrwegbehältnisse abzufüllen, hinzuweisen. Im Fall einer Lieferung von Waren ist dieser Hinweis in den jeweils verwendeten Darstellungsmedien entsprechend zu geben.

**Batteriegesetz** vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2280)

### **§ 3 Verkehrsverbote**

...

(4) Vertreiber dürfen Batterien im Geltungsbereich dieses Gesetzes für den Endnutzer nur anbieten, wenn sie durch Erfüllung der ihnen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 obliegenden Rücknahmepflichten sicherstellen, dass der Endnutzer Altbatterien nach Maßgabe dieses Gesetzes zurückgeben kann. Das Anbieten von Batterien ist untersagt, wenn deren Hersteller oder deren Bevollmächtigte entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert sind.

### **§ 9 Pflichten der Vertreiber**

(1) Jeder Vertreiber ist verpflichtet, vom Endnutzer Altbatterien an oder in unmittelbarer Nähe des Handelsgeschäfts unentgeltlich zurückzunehmen. Die Rücknahmeverpflichtung nach Satz 1 beschränkt sich auf Altbatterien der Art im Sinne von § 2 Absatz 2 bis 6, die der Vertreiber als Neubatterien in seinem Sortiment führt oder geführt hat, sowie auf die Menge, derer sich Endnutzer üblicherweise entledigen. Satz 1 erstreckt sich nicht auf Produkte mit eingebauten Altbatterien; das Elektro- und Elektronikgerätegesetz und die Altfahrzeug-Verordnung bleiben unberührt. Im Versandhandel ist Handelsgeschäft im Sinne von Satz 1 das Versandlager.

(2) Die Vertreiber nach Absatz 1 Satz 1 sind verpflichtet, zurückgenommene Geräte-Altbatterien einem Rücknahmesystem nach § 7 Absatz 1 Satz 1 zu überlassen. Die Bindung an ein Rücknahmesystem erfolgt für mindestens zwölf Monate. Eine Kündigung ist nur zulässig bis drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder, falls keine Laufzeit vereinbart ist, bis drei Monate vor Ablauf der zwölf Monate. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten oder keine Kündigung erklärt, verlängert sich die Laufzeit um mindestens zwölf weitere Monate. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, sofern die Genehmigung des Rücknahmesystems während der Laufzeit entfällt.

(3) Soweit ein Vertreiber vom Angebot nach § 8 Absatz 1 keinen Gebrauch macht und Fahrzeug- und Industriebatterien selbst verwertet oder Dritten zur Verwertung überlässt, hat er sicherzustellen, dass die Anforderungen des § 14 erfüllt werden. Für Fahrzeug- und Industriebatterien, die der Vertreiber einem gewerblichen Altbatterieentsorger mit dem Ziel der Verwertung überlässt, gelten die Anforderungen des § 14 zu Gunsten des Vertreibers als erfüllt. Satz 2 gilt auch für Fahrzeugbatterien, die der Vertreiber einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mit dem Ziel der Verwertung überlässt.

(4) Die Kosten für die Rücknahme, Sortierung, Verwertung und Beseitigung von Geräte-Altbatterien dürfen beim Vertrieb neuer Gerätebatterien gegenüber dem Endnutzer nicht getrennt ausgewiesen werden.

### **§ 10 Pfandpflicht für Fahrzeugbatterien**

(1) Vertreiber, die Fahrzeugbatterien an Endnutzer abgeben, sind verpflichtet, je Fahrzeugbatterie ein Pfand in Höhe von 7,50 Euro einschließlich Umsatzsteuer zu erheben, wenn der Endnutzer zum Zeitpunkt des Kaufs einer neuen Fahrzeugbatterie keine Fahrzeug-Altbatterie zurückgibt. Der Vertreiber, der das Pfand erhoben hat, ist bei Rückgabe einer Fahrzeug-Altbatterie zur Erstattung des Pfandes verpflichtet. Der Vertreiber kann bei der Pfanderhebung eine Pfandmarke ausgeben und die Pfanderstattung von der Rückgabe der Pfandmarke abhängig machen. Wird die Fahrzeug-Altbatterie nicht dem Pfand erhebenden Vertreiber zurückgegeben, ist derjenige Erfassungsberechtigte nach § 11 Absatz 3, der die Fahrzeug-Altbatterie zurücknimmt, verpflichtet, auf Verlangen des Endnutzers schriftlich oder

elektronisch zu bestätigen, dass eine Rücknahme ohne Pfanderstattung erfolgt ist. Ein Vertreter, der Fahrzeugbatterien unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln anbietet, ist abweichend von Satz 2 zur Erstattung des Pfandes auch bei Vorlage eines schriftlichen oder elektronischen Rückgabennachweises nach Satz 4, der zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als zwei Wochen ist, verpflichtet.

(2) Werden in Fahrzeuge eingebaute Fahrzeugbatterien an den Endnutzer ab- oder weitergegeben, so entfällt die Pfandpflicht.

### **§ 11 Pflichten des Endnutzers**

(1) Besitzer von Altbatterien haben diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Satz 1 gilt nicht für Altbatterien, die in andere Produkte eingebaut sind; das Elektro- und Elektronikgerätegesetz und die Altfahrzeug-Verordnung bleiben unberührt.

(2) Geräte-Altbatterien werden ausschließlich über Rücknahmestellen, die den Rücknahmesystemen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 angeschlossen sind, erfasst.

(3) Fahrzeug-Altbatterien werden ausschließlich über die Vertrieber, die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und über die Behandlungseinrichtungen nach § 12 Absatz 2 erfasst. Abweichend von Satz 1 können Endnutzer, die gewerbliche oder sonstige wirtschaftliche Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen sind, die bei ihnen anfallenden Fahrzeug-Altbatterien unmittelbar den Herstellern oder gewerblichen Altbatterieentsorgern überlassen.

(4) Industrie-Altbatterien werden ausschließlich über die Vertrieber, die Behandlungseinrichtungen nach § 12 Absatz 2 und über gewerbliche Altbatterieentsorger erfasst, soweit nicht abweichende Vereinbarungen nach § 8 Absatz 2 getroffen worden sind; die Erfüllung der Anforderungen aus § 14 ist sicherzustellen.

### **§ 17 Kennzeichnung**

(1) Der Hersteller ist verpflichtet, Batterien vor dem erstmaligen Inverkehrbringen gemäß den Vorgaben nach den Absätzen 4 und 5 mit dem Symbol nach der Anlage zu kennzeichnen.

(2) Das Symbol nach Absatz 1 muss mindestens 3 Prozent der größten Fläche der Batterie, höchstens jedoch eine Fläche von 5 Zentimeter Länge und 5 Zentimeter Breite, einnehmen. Bei zylindrischer Form des zu kennzeichnenden Objekts muss das Symbol nach Absatz 1 mindestens 1,5 Prozent der Oberfläche des Objekts, höchstens jedoch eine Fläche von 5 Zentimeter Länge und 5 Zentimeter Breite, einnehmen.

(3) Der Hersteller ist verpflichtet, Batterien, die mehr als 0,0005 Masseprozent Quecksilber, mehr als 0,002 Masseprozent Cadmium oder mehr als 0,004 Masseprozent Blei enthalten, vor dem erstmaligen Inverkehrbringen gemäß den Vorgaben nach den Sätzen 2 und 3 sowie nach den Absätzen 4 und 5 mit den chemischen Zeichen der Metalle (Hg, Cd, Pb) zu kennzeichnen, bei denen der Grenzwert überschritten wird. Die Zeichen nach Satz 1 sind unterhalb des Symbols nach Absatz 1 aufzubringen. Jedes Zeichen muss mindestens eine Fläche von einem Viertel der Fläche des Symbols nach Absatz 1 einnehmen.

(4) Nimmt das Symbol nach Absatz 1 oder das Zeichen nach Absatz 3 eine Fläche von weniger als einem halben Zentimeter Länge und einem halben Zentimeter Breite ein, kann auf die entsprechende Kennzeichnung verzichtet werden. Stattdessen sind Symbol und Zeichen in einer Größe von jeweils mindestens einem Zentimeter Länge und einem Zentimeter Breite auf die Verpackung aufzubringen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Kennzeichnung der Batterie technisch nicht möglich ist.

(5) Symbol und Zeichen müssen gut sichtbar, lesbar und dauerhaft aufgebracht werden.

(6) Der Hersteller ist verpflichtet, Fahrzeug- und Gerätebatterien vor dem erstmaligen Inverkehrbringen mit einer sichtbaren, lesbaren und unauslöschlichen Kapazitätsangabe zu versehen. Bei der Bestimmung der Kapazität und der Gestaltung der Kapazitätsangabe sind die durch Rechtsverordnung nach § 27 Nummer 3 und nach der Verordnung (EU) Nr. 1103/2010 der Kommission vom 29. November 2010 zur Festlegung – gemäß der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates – von Vorschriften für die Angabe der Kapazität auf sekundären (wiederaufladbaren) Gerätebatterien und -akkumulatoren sowie auf Fahrzeugbatterien und -akkumulatoren (ABl. L 313 vom 30.11.2010, S. 3) festgelegten Vorgaben zu beachten.

(7) Zusätzliche freiwillige Kennzeichnungen sind zulässig, soweit sie nicht im Widerspruch zu einer Kennzeichnung nach Absatz 1, 3 oder 6 stehen.

## **§ 18 Hinweis- und Informationspflichten**

(1) Vertreiber haben ihre Kunden durch gut sicht- und lesbare, im unmittelbaren Sichtbereich des Hauptkundenstroms platzierte Schrift- oder Bildtafeln darauf hinzuweisen,

1. dass Batterien nach Gebrauch im Handelsgeschäft unentgeltlich zurückgegeben werden können,
2. dass der Endnutzer zur Rückgabe von Altbatterien gesetzlich verpflichtet ist und
3. welche Bedeutung das Symbol nach § 17 Absatz 1 und die Zeichen nach § 17 Absatz 3 haben.

Wer Batterien im Versandhandel an den Endnutzer abgibt, hat die Hinweise nach Satz 1 in den von ihm verwendeten Darstellungsmedien zu geben oder sie der Warensendung schriftlich beizufügen.

(2) Die Hersteller sind verpflichtet, die Endnutzer zu informieren über

1. die in Absatz 1 Satz 1 genannten Bestimmungen,
2. Abfallvermeidungsmaßnahmen und über Maßnahmen zur Vermeidung von Vermüllung,
3. die Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Altbatterien,
4. die möglichen Auswirkungen der in Batterien enthaltenen Stoffe auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit, insbesondere über die Risiken beim Umgang mit lithiumhaltigen Batterien, sowie
5. die Bedeutung der getrennten Sammlung und der Verwertung von Altbatterien für Umwelt und Gesundheit.

(3) Die Rücknahmesysteme nach § 7 Absatz 1 Satz 1 sind verpflichtet, gemeinsam die Endnutzer in angemessenem Umfang zu informieren über

1. die Verpflichtung nach § 11 Absatz 1 zur Entsorgung von Geräte-Altbatterien,
2. Sinn und Zweck der getrennten Sammlung von Geräte-Altbatterien,
3. die eingerichteten Rücknahmesysteme sowie
4. die Rücknahmestellen.

Die Information nach Satz 1 hat in regelmäßigen Zeitabständen zu erfolgen und soll sowohl lokale als auch überregionale Maßnahmen beinhalten. Zur Erfüllung ihrer Pflichten aus Satz 1 haben die Rücknahmesysteme nach § 7 Absatz 1 Satz 1 gemeinschaftlich einen Dritten zu beauftragen. Der beauftragte Dritte hat einen Beirat einzurichten, dem folgende Vertreter angehören:

1. Vertreter der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger,
2. Vertreter der Verbraucherschutzorganisationen,
3. Vertreter der Hersteller- und Handelsverbände,
4. Vertreter der Entsorgungswirtschaft sowie
5. Vertreter der Länder und des Bundes.

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Rücknahmesysteme nach § 7 Absatz 1 Satz 1 tragen die Kosten entsprechend dem Marktanteil der in Verkehr gebrachten Masse an Gerätebatterien der jeweils bei ihnen selbst oder über einen Bevollmächtigten beteiligten Hersteller.

(4) Die Rücknahmesysteme nach § 7 Absatz 1 Satz 1 haben eine gemeinsame einheitliche Kennzeichnung für Rücknahmestellen zu entwerfen, diese den Rücknahmestellen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und bei den Rücknahmestellen dauerhaft für deren Nutzung zu werben. Die Rücknahmesysteme nach § 7 Absatz 1 Satz 1 können auch gemeinschaftlich einen Dritten mit der Wahrnehmung der Pflicht aus Satz 1 beauftragen. Absatz 3 Satz 6 gilt entsprechend.

**Verordnung über die Beschaffenheit und Kennzeichnung von bestimmten Einwegkunststoffprodukten (Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung – EWKKennzV), vom 24. Juni 2021 (BGBl. I S. 2024)**

## **§ 3 Anforderungen an die Beschaffenheit von bestimmten Einwegkunststoffgetränkebehältern**

(1) Getränkebehälter mit einem Füllvolumen von bis zu 3,0 Litern, die Einwegkunststoffprodukte sind und deren Verschlüsse oder Deckel ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen, dürfen ab dem 3. Juli 2024 nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Verschlüsse oder Deckel während der vorgesehenen Verwendungsdauer am Behälter befestigt bleiben. Für Ge-

tränkebehälter, die den harmonisierten Normen im Sinne des Artikels 6 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/904 entsprechen, wird vermutet, dass sie die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung

1. Auf Getränkebehälter aus Glas oder Metall mit Verschlüssen oder Deckeln aus Kunststoff,  
2. Auf Getränkebehälter, deren Verschlüsse oder Deckel zwar Kunststoffdichtungen enthalten, im Übrigen aber aus Metall bestehen und

3. Auf Getränkebehälter, die für flüssige Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 der Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 92/52/EWG des Rates, der Richtlinien 96/8/EG, 1999/21 EG, 2006/125/EG und 2006/141/EG der Kommission, der Richtlinie 2009/39/EG der Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 41/2009 und (EG) Nr. 953/2009 des Rates und der Kommission (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 35), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/1091 (ABl. L 158 vom 21.6.2017, S. 5) geändert worden ist, bestimmt sind und dafür verwendet werden.

#### **§ 4 Kennzeichnungspflicht**

(1) Folgende Einwegkunststoffprodukte dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn ihre Verkaufs- und Umverpackungen wie folgt gekennzeichnet werden:

1. Hygieneeinlagen, insbesondere Binden, gemäß den Vorgaben nach Anhang I Nummer 1 Satz 1 und Nummer 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151,

2. Tampons und Tamponapplikatoren gemäß den Vorgaben nach Anhang I Nummer 2 Satz 1 und Nummer 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151,

3. Feuchttücher, insbesondere getränkte Tücher für Körper- und Haushaltspflege, gemäß den Vorgaben nach Anhang II Nummer 1 Satz 1 und Nummer 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 sowie

4. Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vorgesehen sind, gemäß den Vorgaben nach Anhang III Nummer 1 Satz 1 und Nummer 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151.

(2) Tabakprodukte mit Filtern dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn ihre Außenverpackung und die Packung jeweils gemäß den Vorgaben nach Anhang III Nummer 1 Satz 1 und Nummer 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 gekennzeichnet sind.

(3) Getränkebecher, die Einwegkunststoffprodukte sind, dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie gemäß den Vorgaben nach Anhang IV Nummer 1 Satz 1, Nummer 2 Satz 1, Nummer 3 und 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 gekennzeichnet sind.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 1 Nummer 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 oder § 4 ein Produkt in Verkehr bringt.

### **Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und von Produkten aus oxo-abbaubarem Kunststoff (Einwegkunststoffverbotsverordnung - EWKVerbotsV) vom 20. Januar 2021 (BGBl. I S. 95)**

#### **§ 3 Beschränkungen des Inverkehrbringens**

(1) Folgende Einwegkunststoffprodukte dürfen nicht in Verkehr gebracht werden:

1. Wattestäbchen; ausgenommen sind Wattestäbchen, die dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1; L 117 vom 3.5.2019, S. 9; L 334 vom 27.12.2019, S. 165), die durch die Verordnung (EU) 2020/561 (ABl. L 130 vom 24.4.2020, S. 18) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unterfallen,

2. Besteck, insbesondere Gabeln, Messer, Löffel und Essstäbchen,

3. Teller,

4. Trinkhalme; ausgenommen sind Trinkhalme, die der Verordnung (EU) 2017/745 unterfallen,
  5. Rührstäbchen,
  6. Luftballonstäbe, die zur Stabilisierung an den Luftballons befestigt werden, einschließlich der jeweiligen Halterungsmechanismen; ausgenommen sind Luftballonstäbe, einschließlich der jeweiligen Halterungsmechanismen, von Luftballons für industrielle oder gewerbliche Verwendungszwecke und Anwendungen, die nicht an Verbraucher abgegeben werden,
  7. Lebensmittelbehälter aus expandiertem Polystyrol, also Behältnisse, wie Boxen mit oder ohne Deckel, für Lebensmittel, die
    - a) dazu bestimmt sind, unmittelbar verzehrt zu werden, entweder vor Ort oder als Mitnahme-Gericht,
    - b) in der Regel aus dem Behältnis heraus verzehrt werden und
    - c) ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können;
 keine Lebensmittelbehälter in diesem Sinne sind Getränkebehälter, Getränkebecher, Teller sowie Tüten und Folienverpackungen, wie Wrappers, mit Lebensmittelinhalt,
  8. Getränkebehälter aus expandiertem Polystyrol einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel sowie
  9. Getränkebecher aus expandiertem Polystyrol einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel.
- (2) Produkte aus oxo-abbaubarem Kunststoff dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 1 Nummer 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 ein Produkt in Verkehr bringt.

#### **Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung**

Vom 19. April 2013 (BGBl. I S. 1111), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

#### **§ 3 Voraussetzungen für das Inverkehrbringen**

(1) Elektro- und Elektronikgeräte einschließlich Kabeln und Ersatzteilen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die zulässigen Höchstkonzentrationen folgender Stoffe nicht überschritten werden:

1. 0,1 Gewichtsprozent je homogenen Werkstoff:
    - a) Blei,
    - b) Quecksilber,
    - c) sechswertiges Chrom,
    - d) polybromiertes Biphenyl (PBB),
    - e) polybromierte Diphenylether (PBDE),
    - f) Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP),
    - g) Butylbenzylphthalat (BBP),
    - h) Dibutylphthalat (DBP) oder
    - i) Diisobutylphthalat (DIBP) oder
  2. 0,01 Gewichtsprozent Cadmium je homogenen Werkstoff.
- ...

#### **Elektro- und Elektronikgerätegesetz**

vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

#### **§ 6 Registrierung**

(1) Bevor ein Hersteller Elektro- oder Elektronikgeräte in Verkehr bringt, ist er oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 sein Bevollmächtigter verpflichtet, sich bei der zuständigen Behörde mit der Geräteart und Marke registrieren zu lassen. Der Registrierungsantrag muss die Angaben nach Anlage 2 enthalten. Dem Registrierungsantrag ist

1. eine Garantie nach § 7 Absatz 1 Satz 1 oder
2. eine Glaubhaftmachung nach § 7 Absatz 3 Satz 1 und ein Rücknahmekonzept nach § 7a

beizufügen. Der Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 sein Bevollmächtigter hat der zuständigen Behörde Änderungen von im Registrierungsantrag enthaltenen Daten sowie die dauerhafte Aufgabe des Inverkehrbringens unverzüglich mitzuteilen.

(2) Hersteller dürfen Elektro- oder Elektronikgeräte nicht in Verkehr bringen, wenn sie oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigte nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert sind. Ist ein Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 dessen Bevollmächtigter entgegen Absatz 1 Satz 1 nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert, dürfen

1. Vertreter Elektro- oder Elektronikgeräte dieses Herstellers nicht zum Verkauf anbieten,
2. Betreiber von elektronischen Marktplätzen das Anbieten oder Bereitstellen von Elektro- oder Elektronikgeräten dieses Herstellers nicht ermöglichen und
3. Fulfillment-Dienstleister die Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung und den Versand in Bezug auf Elektro- oder Elektronikgeräte dieses Herstellers nicht vornehmen.

(3) Jeder Hersteller ist verpflichtet, beim Anbieten und auf Rechnungen seine Registrierungsnummer anzugeben.

## **§ 7 Finanzierungsgarantie**

...

(4) Der Hersteller darf die Kosten für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten gegenüber dem Endkunden nicht ausweisen.

## **§ 9 Kennzeichnung**

(1) Elektro- und Elektronikgeräte, die nach den in § 3 Nummer 4 genannten Zeitpunkten in Verkehr gebracht werden, sind vor dem Inverkehrbringen auf dem europäischen Markt dauerhaft so zu kennzeichnen, dass der Hersteller eindeutig zu identifizieren ist und festgestellt werden kann, dass das Gerät nach dem jeweiligen in § 3 Nummer 4 genannten Zeitpunkt erstmals auf dem europäischen Markt in Verkehr gebracht wurde.

(2) Die Geräte nach Absatz 1 sind außerdem mit dem Symbol nach Anlage 3 dauerhaft zu kennzeichnen. Sofern es in Ausnahmefällen auf Grund der Größe oder der Funktion des Elektro- oder Elektronikgerätes erforderlich ist, ist das Symbol statt auf dem Gerät auf die Verpackung, die Gebrauchsanweisung oder den Garantieschein für das Elektro- oder Elektronikgerät aufzudrucken. Satz 2 gilt auch für die Kennzeichnung mit Blick auf den Zeitpunkt des Inverkehrbringens nach Absatz 1, sofern die Kennzeichnung gemeinsam mit dem Symbol nach Satz 1 erfolgt.

## **§ 10 Getrennte Erfassung**

(1) Besitzer von Altgeräten haben diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Sie haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, sowie Lampen, die zerstörungsfrei aus dem Altgerät entnommen werden können, vor der Abgabe an einer Erfassungsstelle vom Altgerät zerstörungsfrei zu trennen. Satz 2 gilt nicht, soweit nach § 14 Absatz 4 Satz 4 oder Absatz 5 Satz 2 und 3 Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.

(2) Die Erfassung nach Absatz 1 hat so zu erfolgen, dass die spätere Vorbereitung zur Wiederverwendung, die Demontage und das Recycling nicht behindert und Brandrisiken minimiert werden.

(3) Ab dem 1. Januar 2019 soll das Gesamtgewicht der erfassten Altgeräte in jedem Kalenderjahr mindestens 65 Prozent des Durchschnittsgewichts der Elektro- und Elektronikgeräte, die in den drei Vorjahren in Verkehr gebracht wurden, betragen.

## **§ 12 Berechtigte für die Erfassung von Altgeräten aus privaten Haushalten**

Die Erfassung von Altgeräten aus privaten Haushalten darf nur von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, Vertreibern, Herstellern oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigten sowie von nach § 21 zertifizierten Erstbehandlungsanlagen vorgenommen werden. Die nach Satz 1 zur Erfassung Berechtigten dürfen für die Sammlung und Rücknahme auch Dritte beauftragen.

## **§ 17 Rücknahmepflicht der Vertreter**

(1) Vertreiber mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 Quadratmetern sowie Vertreiber von Lebensmitteln mit einer Gesamtverkaufsfläche von mindestens 800 Quadratmetern, die mehrmals im Kalenderjahr oder dauerhaft Elektro- und Elektronikgeräte anbieten und auf dem Markt bereitstellen, sind verpflichtet,

1. bei der Abgabe eines neuen Elektro- oder Elektronikgerätes an einen Endnutzer ein Altgerät des Endnutzers der gleichen Geräteart, das im Wesentlichen die gleichen Funktionen wie das neue Gerät erfüllt, am Ort der Abgabe oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurückzunehmen, und
2. auf Verlangen des Endnutzers Altgeräte, die in keiner äußeren Abmessung größer als 25 Zentimeter sind, im Einzelhandelsgeschäft oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurückzunehmen; die Rücknahme darf nicht an den Kauf eines Elektro- oder Elektronikgerätes geknüpft werden und ist auf drei Altgeräte pro Geräteart beschränkt.

Ort der Abgabe im Sinne von Satz 1 Nummer 1 ist auch der private Haushalt, sofern dort durch Auslieferung die Abgabe erfolgt; in diesem Fall ist die Abholung des Altgerätes für den Endnutzer unentgeltlich auszugestalten. Der Vertreiber hat im Fall des Satzes 2 beim Abschluss des Kaufvertrages für das neue Elektro- oder Elektronikgerät den Endnutzer

1. zu informieren über die Möglichkeit
  - a) zur unentgeltlichen Rückgabe nach Satz 1 Nummer 1 und
  - b) die unentgeltliche Abholung des Altgerätes nach Satz 2 und 3 zu informieren und
2. nach seiner Absicht zu befragen, bei der Auslieferung des neuen Geräts ein Altgerät zurückzugeben.

(2) Absatz 1 gilt auch bei einem Vertrieb unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln. Absatz 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die unentgeltliche Abholung auf Elektro- und Elektronikgeräte der Kategorien 1, 2 und 4 beschränkt ist. Als Verkaufsfläche im Sinne von Absatz 1 Satz 1 erste Alternative gelten in diesem Fall alle Lager- und Versandflächen für Elektro- und Elektronikgeräte, als Gesamtverkaufsfläche im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative gelten in diesem Fall alle Lager- und Versandflächen. Die Rücknahme im Fall eines solchen Vertriebs ist im Fall des Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 für Elektro- und Elektronikgeräte der Kategorien 3,5 und 6 und Nummer 2 durch geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum jeweiligen Endnutzer zu gewährleisten.

(3) Unbeschadet der Pflichten aus den Absätzen 1 und 2 dürfen Vertreiber Altgeräte freiwillig unentgeltlich zurücknehmen.

(4) § 13 Absatz 5 Satz 1 gilt für die Rücknahme nach den Absätzen 1 bis 3 entsprechend. Die Rücknahme durch die Vertreiber darf weder an Sammel- noch an Übergabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 13 Absatz 1 erfolgen. Bei der Rücknahme nach den Absätzen 1 bis 3 gilt § 14 Absatz 2 Satz 1 entsprechend. An der Rücknahmestelle ist die Entfernung von Bauteilen aus oder von den Altgeräten unzulässig; dies gilt nicht für die Entnahme von Altbatterien und Altakkumulatoren sowie von Lampen. Soweit die Vertreiber im Rahmen einer freiwilligen Rücknahme nach Absatz 3 zusätzlich zur Rücknahme nach den Absätzen 1 und 2 eine Abholleistung beim privaten Haushalt anbieten, können sie für diese ein Entgelt verlangen.

(5) Übergeben die Vertreiber zurückgenommene Altgeräte oder deren Bauteile nicht den Herstellern, im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigten oder den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, sind sie verpflichtet, die Altgeräte zur Wiederverwendung vorzubereiten oder nach § 20 Absatz 2 bis 4 und § 22 Absatz 1 zu behandeln und zu verwerten. Für die Übergabe, Behandlung und Entsorgung von Altgeräten nach Satz 1 darf der Vertreiber kein Entgelt von privaten Haushalten verlangen.

### **§ 17a Rücknahme durch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen**

(1) Betreiber von nach § 21 zertifizierten Erstbehandlungsanlagen können sich freiwillig an der Rücknahme von Altgeräten beteiligen. Macht eine Erstbehandlungsanlage von dieser Möglichkeit,

1. hat er hierfür Rücknahmestellen einzurichten und
2. darf er bei Anlieferung von Altgeräten durch den Endnutzer kein Entgelt erheben.

Die Rücknahme ist auf solche Altgeräte zu beschränken, für deren Behandlung das Zertifikat nach § 21 erteilt wurde.

(2) Die Rücknahme nach Absatz 1 darf weder an Sammel- noch an Übergabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 13 Absatz 1 erfolgen. § 14 Absatz 2 gilt entsprechend. Sofern der Betreiber der Erstbehandlungsanlage im Rahmen der Rücknahme auch eine Abholleistung beim privaten Haushalt anbietet, kann sie für diese Leistung ein Entgelt verlangen.

(3) Der Betreiber der Erstbehandlungsanlage ist verpflichtet, die nach Absatz 1 zurückgenommenen Altgeräte oder deren Bauteile für die Wiederverwendung vorzubereiten oder nach § 20 Absatz 2 bis 4 und § 22 Absatz 1 zu behandeln und zu verwerten.

### **§ 18 Informationspflichten gegenüber den privaten Haushalten**

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger informieren die privaten Haushalte über Abfallvermeidungsmaßnahmen sowie die Pflicht nach § 10 Absatz 1. Sie informieren die privaten Haushalte darüber hinaus über

1. die im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers durch diesen eingerichteten und zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Rückgabe oder Sammlung von Altgeräten sowie über die Möglichkeiten der Abgabe von Geräten zum Zwecke der Wiederverwendung,
- 1a. die Pflicht der Vertreiber zur unentgeltlichen Rücknahme von Altgeräten nach § 17 Absatz 1 und 2,
2. den Beitrag, den die privaten Haushalte zur Wiederverwendung, zum Recycling und zu anderen Formen der Verwertung von Altgeräten dadurch leisten, dass sie ihre Altgeräte einer getrennten Erfassung entsprechend den Gruppen nach § 14 Absatz 1 Satz 1 zuführen,
3. die Notwendigkeit eines ordnungsgemäßen Abbaus sowie einer ordnungsgemäßen Verpackung von asbesthaltigen Nachtspeicherheizgeräten als Voraussetzung für eine kostenlose Abgabe bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern,
4. die möglichen Auswirkungen, welche die Entsorgung der in den Elektro- und Elektronikgeräten enthaltenen gefährlichen Stoffe auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit haben kann; insbesondere die Gefahren sowie das Brandrisiko, die auf Grund nicht ordnungsgemäß bruchsicherer Erfassung durch Schadstoffe entstehen können,
5. die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit einer Erfassung und Entsorgung durch Personen, die nicht nach § 12 zur Erfassung berechtigt sind,
6. die möglichen Auswirkungen von illegalen Verbringungen von Altgeräten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1, L 318 vom 28.11.2008, S. 15, L 334 vom 13.12.2013, S. 46), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1234/2014 (ABl. L 332 vom 19.11.2014, S. 15) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die möglichen Auswirkungen von illegalen Ausfuhren auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit,
7. die Eigenverantwortung der Endnutzer im Hinblick auf das Löschen personenbezogener Daten auf den zu entsorgenden Altgeräten und
8. die Bedeutung des Symbols nach Anlage 3.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben die privaten Haushalte an der Sammelstelle über die Entnahmepflicht für Altbatterien und Altakkumulatoren sowie für Lampen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 und die getrennte Erfassung von batteriebetriebenen Altgeräten nach § 14 Absatz 1 Satz 2 zu informieren.

(3) Vertreiber, die nach § 17 Absatz 1 Satz 1 zur Rücknahme verpflichtet sind, haben ab dem Zeitpunkt des Anbietens von Elektro- oder Elektronikgeräten die privaten Haushalte durch gut sicht- und lesbare, im unmittelbaren Sichtbereich des Kundenstroms platzierte Schrift- oder Bildtafeln über Folgendes zu informieren:

1. die Pflicht der Endnutzer nach § 10 Absatz 1,
2. die Entnahmepflicht der Endnutzer für Altbatterien und Altakkumulatoren sowie für Lampen nach § 10 Absatz 2 Satz 2,
3. die Pflicht der Vertreiber zur unentgeltlichen Rücknahme von Altgeräten nach § 17 Absatz 1 und 2,
4. die Eigenverantwortung der Endnutzer im Hinblick auf das Löschen der personenbezogenen Daten auf den zu entsorgenden Altgeräten und

5. die Bedeutung des Symbols nach Anlage 3.

Vertreiber, die Elektro- oder Elektronikgeräte unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln anbieten, haben die Informationen nach Satz 1 ab dem Zeitpunkt des Anbietens von Elektro- oder Elektronikgeräten gut sichtbar in den von ihnen verwendeten Darstellungsmedien zu veröffentlichen oder sie der Warensendung schriftlich beizufügen.

(4) für Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigte haben ab dem Zeitpunkt des Anbietens von Elektro- oder Elektronikgeräten die privaten Haushalte über folgendes zu informieren:

1. die Pflicht der Endnutzer nach § 10 Absatz 1,
2. die Entnahmepflicht der Endnutzer für Altbatterien und Altakkumulatoren sowie für Lampen nach § 10 Absatz 2 Satz 2,
3. die Pflicht der Vertreiber zur unentgeltlichen Rücknahme von Altgeräten nach § 17 Absatz 1 und 2,
4. die von ihnen geschaffenen Möglichkeiten der Rückgabe von Altgeräten,
5. die Eigenverantwortung der Endnutzer im Hinblick auf das Löschen der personenbezogenen Daten auf den zu entsorgenden Altgeräten und
6. die Bedeutung des Symbols nach Anlage 3.

Die Informationen sind den Elektro- und Elektronikgeräten in schriftlicher Form beizufügen. Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigte haben jährlich Informationen in Bezug auf die Erfüllung der quantitativen Zielvorgaben nach § 10 Absatz 3 und § 22 Absatz 1 zu veröffentlichen.

**Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)** vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

## **§ 20 Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger**

...

(3) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle von der Entsorgung ausschließen, soweit diese der Rücknahmepflicht auf Grund einer nach § 25 erlassenen Rechtsverordnung oder auf Grund eines Gesetzes unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen. Satz 1 gilt auch für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen der Länder durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können den Ausschluss von der Entsorgung nach den Sätzen 1 und 2 mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, soweit die dort genannten Voraussetzungen für einen Ausschluss nicht mehr vorliegen.

(4) Die Pflichten nach Absatz 1 gelten auch für Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen, wenn diese

1. auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind,
2. keine Anhaltspunkte für deren Entwendung oder bestimmungsgemäße Nutzung bestehen sowie
3. nicht innerhalb eines Monats nach einer am Fahrzeug angebrachten, deutlich sichtbaren Aufforderung entfernt worden sind.